

Aktenzeichen:

10 RV 459/63

Verkündet

am 13. Mai 1964

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Mai 1964, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter S a u t t e r
und Bundesrichter Dr. S t r a u ß
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter R e u t e r
und Bundessozialrichterin V o l l n b e r g
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
29. März 1963 aufgehoben und die Sache zur er-
neuten Entscheidung an dieses Gericht zurückver-
wiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen .



- 2 -

G r ü n d e :

Der Ehemann der Klägerin, Heinrich D. (D.), bezog für seine Wehrdienstbeschädigung aus dem ersten Weltkrieg Rente auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 60 v.H. wegen "Verletzung (Durchschuß) des rechten Ellenbogengelenks mit Bruch des Oberarmknochens, der Speiche und des äußeren Knöchels, nachfolgender rechtwinkliger Versteifung des rechten Unterarms, Steifheit im Handgelenk und erhebliche Bewegungseinschränkung in den Fingergelenken sowie teilweise Lähmung der von den Speichennerven versorgten Muskulatur mit nachfolgendem Muskelschwund des ganzen rechten Armes". D. war vom 26. Februar bis 23. Oktober 1933 in einem Konzentrationslager interniert. Er starb am 21. April 1945; als Todesursache ist nach einem Vermerk auf der Sterbeurkunde im Standesamtsregister "Magenkrebs" angegeben. Am 9. Oktober 1945 und 16. April 1946 beantragte die Klägerin die Gewährung von Versorgung. Hierbei gab sie in dem ersten Antrag als Todesursache einen Magenkrebs an, den sich ihr Ehemann im Konzentrationslager im Jahre 1933 zugezogen habe. In dem Antrag vom 16. April 1946 führte sie den Tod ihres Ehemannes auf seine Kriegsdienstbeschädigung zurück. Durch Bescheid vom 26. Oktober 1946 lehnte die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz die Gewährung von Versorgung mit der Begründung ab, daß D. an Magenkrebs gestorben sei und sein Tod nicht mit dem anerkannten Versorgungsleiden in ursächlichem Zusammenhang stehe. Dieser Bescheid ist verbindlich geworden.

Mit Schreiben vom 17. September 1960 stellte die Klägerin erneut einen Antrag auf Witwenrente oder Witwenbeihilfe. Durch "Benachrichtigung" vom 13. Oktober 1960 lehnte das

- 3 -



- 3 -

Versorgungsamt Aachen auch diesen Antrag mit dem Hinweis auf den verbindlichen Bescheid vom 26. Oktober 1946 ab. Der Widerspruch der Klägerin hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid des Landesversorgungsamts Nordrhein vom 30. Januar 1961). Das Sozialgericht (SG) Aachen hat die Klage durch Urteil vom 17. August 1962 abgewiesen.

Mit der Berufung hat sich die Klägerin in ihren Schriftsätzen vom 8. Oktober und 12. Dezember 1962 insbesondere gegen die Annahme der Versorgungsverwaltung und des SG gewandt, daß D. an einem Magenkrebs gestorben sei. Die entsprechende Eintragung in das Standesamtsregister sei ohne ärztliche Untersuchung erfolgt und beruhe nach einer Erklärung ihrer Tochter, Frau ~~L. v. v.~~, wahrscheinlich darauf, daß sie nach Eintritt des Todes dem Arzt Dr. ~~H. v. v.~~ gesagt habe, D. sei im Jahre 1933 durch die NS-Verfolgung magenleidend geworden und "vermutlich" an Magenkrebs gestorben. Es entspreche einer volkstümlichen Ausdrucksweise zu sagen, jemand sei an Magenkrebs gestorben, weil er magenleidend war. Hätte D. Magenkrebs gehabt, dann wäre er zumindest im Jahre 1944 röntgenologisch untersucht worden und hätte einen Krankenhausaufenthalt durchgemacht. Der Tod des D. sei vielmehr darauf zurückzuführen, daß sich an dem schwerkriegsbeschädigten rechten Arm vor seinem Tode Geschwüre gebildet und auf den Körper (insgesamt 17 Geschwüre) ausgedehnt hätten. Durch Urteil vom 29. März 1963 hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Aachen vom 17. August 1962 zurückgewiesen; es hat die Revision nicht zugelassen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, der Beklagte sei berechtigt gewesen, den Antrag der Klägerin auf Hinterbliebenenrente abzulehnen, da durch den Bescheid vom 26. Oktober 1946 rechtsverbindlich feststehe (§ 85 Bundesversor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

gungsgesetz - BVG -), daß D. nicht an der anerkannten Schädigung, sondern an einem Magenkrebs gestorben sei. Diese Todesursache sei von der Klägerin in dem Versorgungsantrag vom 9. Oktober 1945 bestätigt worden. Die späteren Behauptungen der Klägerin, ein Magenkrebsleiden sei nicht die Todesursache gewesen, erschienen nicht glaubhaft, sondern zweckgerichtet.

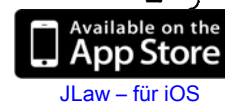
Gegen dieses ihr am 7. Mai 1963 zugestellte Urteil hat die Klägerin durch ihren für sie im Berufungsverfahren tätig gewesenen Prozeßbevollmächtigten ~~B...~~ vom Wädertgutmachungsverband der NS-Geschädigten, der vor dem Bundessozialgericht (BSG) als Prozeßbevollmächtigter nicht zugelassen ist, mit Schreiben vom 21. Mai 1963, eingegangen beim BSG am 24. Mai 1963, Revision eingelegt und die Bewilligung des Armenrechts beantragt. Sie hat das Armutszeugnis dem BSG am 6. Juni 1963 vorgelegt. Durch Beschluß vom 1. August 1963 hat der erkennende Senat der Klägerin das Armenrecht bewilligt und Rechtsanwalt Dr. Sch... in Kassel als Prozeßbevollmächtigten beigeordnet. Der Beschluß über die Bewilligung des Armenrechts ist der Klägerin am 9. August 1963 zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 5. September 1963, eingegangen beim BSG am 6. September 1963, hat die Klägerin durch ihren derzeitigen Prozeßbevollmächtigten Revision eingelegt, diese gleichzeitig begründet und gegen die Versäumung der Revisionsfrist und der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. In der Sache selbst beantragt sie,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu verurteilen, der Revisionsklägerin Witwenrente aus der Kriegsopferversorgung seit 1. September 1960 zu gewähren,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 5 -

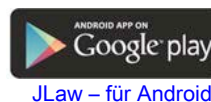
hilfsweise, das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

Die Klägerin rügt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens mit dem Vorbringen, sie habe in der mündlichen Verhandlung am 29. März 1963 dem LSG, das in dem angefochtenen Urteil einen Magenkrebs als Ursache für den Tod des D. angesehen habe, ein eingehend begründetes Gutachten des Dr. ~~M-----M-----~~ vom 15. November 1962 vorgelegt, das dem Landgericht Düsseldorf erstattet worden ist. In diesem Gutachten sei der Sachverständige zu dem Ergebnis gekommen, daß D. nicht an Magenkrebs gestorben sein könne. Ihr Prozeßbevollmächtigter im Berufungsverfahren, Herr B----- habe dieses Gutachten dem Vorsitzenden des Senats im Termin mit der Bitte um Berücksichtigung vorgelegt. Dieser und ein Beisitzer hätten wohl in dem Gutachten gelesen, es aber dann mit dem Bemerkern zurückgegeben, daß es ohne Bedeutung sei. In diesem Verhalten sei eine Verletzung der dem Gericht obliegenden Aufklärungspflicht nach § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu erblicken, da das Gutachten des Dr. ~~M-----M-----~~ das LSG zu weiteren Ermittlungen hinsichtlich der Ursache für den Tod des D. hätte drängen müssen. Zumindest hätte sich das LSG mit dem Gutachten eingehend auseinandersetzen müssen und nicht ohne wohlerrwogene und stichhaltige Gründe über die Beurteilung medizinischer Fragen in diesem Gutachten hinweggehen dürfen. Ferner hätte das LSG den Angaben im Schriftsatz vom 12. Dezember 1962, nach denen sich an dem kriegsbeschädigten Arm Geschwüre gebildet und dann auf den ganzen Körper

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

ausgedehnt hätten, unter Heranziehung eines Sachverständigen nachgehen müssen. Durch die mangelhafte Ernährung in der Zeit vom November 1944 bis April 1945 sei der kriegsbeschädigte Arm abgemagert und die Widerstandskraft des D. so geschwächt gewesen, daß sich dadurch Geschwüre an dem Arm gebildet hätten, die durch Verbreitung auf den ganzen übrigen Körper zum Tode geführt hätten. Der Tod sei somit durch eine Verschlimmerung des Kriegsleidens eingetreten. Zu diesem Vorbringen hätten die Klägerin persönlich und ihre Tochter Christine L. vom LSG gehört werden müssen. Endlich habe das LSG bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs das Gesetz verletzt, weil es seiner Entscheidung einen nicht hinreichend erforschten Sachverhalt zugrunde gelegt habe und daher nicht in der Lage gewesen sei, die Einzelbedingungen umfassend zu prüfen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben.

Mit der Revision hat die Klägerin die Fotokopie eines Gutachtens des Dr. H. M. vom 15. November 1962 vorgelegt, das dieser Arzt dem Landgericht Düsseldorf in einer Entschädigungssache wegen NS-Verfolgung erstattet hat. Dr. H. M. hat in diesem Gutachten zunächst darauf hingewiesen, daß das Standesamt aus dem Totenschein als Ursache für den Tod des D. "Magenkrebs" übernommen habe. Ein wesentlicher Teil der auf dem Totenschein angegebenen Diagnosen halte jedoch einer wissenschaftlichen Kritik nicht stand; vor allem hätten derartige Diagnosen in Fällen, in denen der Verstorbene weder zu Lebzeiten einer eingehenden fachärztlichen oder im Krankenhaus durchgeführten Diagnostik unterzogen noch nach dem Tode einer Obduktion zugeführt wurde, lediglich den Wert von Vermutungsdiagnosen. Im vorliegenden Falle

- 7 -



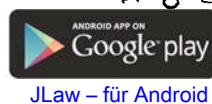
- 7 -

habe die Tatsache von zu Lebzeiten bestehenden Magenbeschwerden und die Unterstellung eines Todes an Magenkrebs noch nicht einmal Wahrscheinlichkeitswert, zumal überhaupt keine Unterlagen über röntgenologische Untersuchungen des Magens vorliegen, was im Falle eines chronischen Magenleidens aus medizinischer Sicht als Negativum zu werten sei. Die krebsige Entartung sei nur bei chronischen Geschwüren, die dem Röntgenologen als langdauernde therapie-refraktäre Nischen imponieren, prognostisch in Betracht zu ziehen. Das Carzinom entwickle sich langsam im chronischen Geschwürsgrund. Voraussetzung dafür sei, daß ein Magengeschwür konstant über viele Monate und Jahre bestehe, wie dies üblicherweise gar nicht der Fall sei. Die meisten chronischen Magengeschwürsleiden liefen so ab, daß immer wieder Geschwüre auftreten, die nach einiger Zeit mit oder ohne Behandlung wieder abheilen. Allein das tiefe, chronisch vorhandene und kallöse Magengeschwür könne krebsig entarten, führe aber schon vorher wegen seiner Therapieressistenz zur Krankenhausbehandlung oder zumindest zu röntgenologischen Untersuchungen. Da solche Weiterungen und Untersuchungsunterlagen fehlten, sei es unwahrscheinlich, daß sich im vorliegenden Falle aus einem chronisch-kallösen Magengeschwür ein Magenkrebs entwickelt habe. Abschließend hat Dr. Müller-Matheesen in seinem Gutachten ausgeführt, daß - selbst wenn man das Vorliegen eines Magengeschwürleidens voraussetze - dieses Leiden durch den vorliegenden Verfolgungstatbestand (8 Monate Schutzhaft im Jahre 1933) weder entstanden noch verschlimmert worden sein könne. Die eigentliche Ursache für den Tod des D. bleibe offen, es sei aber nach Lage der Dinge unwahrscheinlich, daß sich aus einem Magengeschwür des D. ein Magenkrebs entwickelt habe.

Der Beklagte beantragt die Verwerfung der Revision als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

unzulässig; er hält die gerügten Verfahrensmängel nicht für gegeben.

Zur Behauptung der Klägerin über die Vorlage eines Gutachtens des Dr. M-----M----- vom 15. November 1962 in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG hat der Senat eine eidesstattliche Versicherung des früheren Prozeßbevollmächtigten der Klägerin im Berufungsverfahren beigezogen und ferner dienstliche Äußerungen des Senatspräsidenten Dr. M-----, unter dessen Vorsitz das angefochtene Urteil ergangen ist, und des Berichterstatters in der vorliegenden Sache, LSG-Rat Dr. M-----, veranlaßt. Auf den Inhalt dieser Äußerungen, die den Beteiligten übersandt worden sind, wird Bezug genommen.

Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung ist begründet. Die Klägerin hat gegen das ihr am 7. Mai 1963 zugestellte Urteil des LSG zunächst mit Schreiben vom 21. Mai 1963 privatschriftlich Revision eingelegt und die Bewilligung des Armenrechts beantragt. Das Armutszeugnis ist vor Ablauf der Revisionsfrist am 6. Juni 1963 beim BSG eingegangen. Durch Beschluß vom 1. August 1963 hat der erkennende Senat der Klägerin für das Verfahren vor dem BSG das Armenrecht bewilligt. Dieser Beschluß ist der Klägerin am 9. August 1963 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 5. September 1963, der am 6. September 1963 beim BSG eingegangen ist, hat die Klägerin durch ihren im Armenrecht beigeordneten Prozeßbevollmächtigten unter Stellung eines Antrags Revision eingelegt, diese gleichzeitig begründet und Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegenüber der Versäumung der Revisionsfrist und der Revisionsbegründungsfrist gestellt. Die Revisionsfrist ist im vorliegenden Falle am 7. Juni 1963 und die Revisionsbegründungsfrist - da der 7. Juli ein Sonntag war - am 8. Juli 1963

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

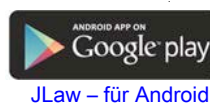
abgelaufen. Die Revisionsfrist und die Revisionsbegründungsfrist sind somit nicht eingehalten worden. Die Klägerin ist jedoch ohne ihr Verschulden verhindert gewesen, diese Fristen einzuhalten. Der Beschluß vom 1. August 1963, mit dem der Klägerin für das Verfahren vor dem BSG das Armenrecht bewilligt und Rechtsanwalt Dr. Sch----- als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet wurde, ist ihr am 9. August 1963 zugestellt worden. Mit dem folgenden Tag beginnt die Monatsfrist, bis zu deren Ablauf die versäumte Rechtshandlung nachzuholen ist (§§ 67 Abs. 2 Satz 3, 64 Abs. 1 SGG); denn an diesem Tag ist das Hindernis, das in der Armut der Klägerin bestanden hat, weggefallen. Die Klägerin hat durch ihren Prozeßbevollmächtigten am 6. September 1963, somit rechtzeitig Wiedereinsetzung beantragt; sie hat auch gleichzeitig die versäumten Rechtshandlungen, nämlich die Revision und die Revisionsbegründung, in gehöriger Form nachgeholt. Es ist ihr daher wegen Versäumung der Revisions- und Revisionsbegründungsfrist nach § 67 Abs. 1 SGG Wiedereinsetzung zu gewähren (vgl. hierzu auch BSG 8, 207).

Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung i.S. des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Die Klägerin hat wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt und ferner eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs geltend gemacht. Hierbei genügt es für die Statthaftigkeit der Revision, wenn eine der von der Klägerin erhobenen Rügen durchgreift. In einem solchen Falle braucht auf weitere Rügen, welche die

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Revision ebenfalls nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG statthaft machen könnten, nicht mehr eingegangen zu werden (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 36 Nr. 122).

Die Klägerin rügt als wesentlichen Verfahrensmangel in erster Linie, daß der Vorsitzende des Senats beim LSG ein von ihr in der mündlichen Verhandlung am 29. März 1963 überreichtes Gutachten des Dr. ~~M. M.~~ vom 15. November 1962 zwar zunächst entgegengenommen, es aber dann mit dem Bemerkten zurückgegeben habe, es sei ohne Bedeutung. In diesem Verhalten sieht die Klägerin eine Verletzung der dem Gericht nach § 103 SGG obliegenden Aufklärungspflicht. Zwar rügt die Klägerin ausdrücklich in diesem Zusammenhang nur eine Verletzung dieser Vorschrift. Bei der Rüge von Verfahrensmängeln braucht aber die verletzte Rechtsnorm nicht ausdrücklich bezeichnet zu werden, sofern sich aus den substantiiert vorgetragenen Tatsachen klar ergibt, welche Verfahrensvorschrift als verletzt angesehen wird (vgl. BSG 1, 227). Es ist daher auch unschädlich, wenn die Klägerin eine in Wirklichkeit nicht verletzte Vorschrift anführt, dem Sinn nach jedoch ihr Vorbringen die Rüge der Verletzung einer anderen Verfahrensvorschrift enthält. Die Klägerin hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, daß bei Anerkennung des Gutachtens des Dr. ~~M. M.~~, der zu dem Schluß gekommen sei, daß D. nicht an Magenkrebs gestorben sein könne, das LSG nicht hätte so entscheiden dürfen, wie es entschieden hat. Zumindest hätte es sich mit diesem Gutachten eingehend auseinanderzusetzen müssen. Damit rügt die Klägerin eine Verletzung des § 128 SGG, nach dem das Gericht seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens zu gewinnen hat.

- 11 -



- 11 -

Auf Grund der dienstlichen Äußerung des LSG-Rats Dr. ~~M=====~~ vom 24. März 1964, der als Berichterstatter in der vorliegenden Sache in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 29. März 1963 mitgewirkt hat, und der eidesstattlichen Versicherung des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin im Berufungsverfahren vom 9. März 1964 sieht der Senat als erwiesen an, daß dieser das Gutachten des Dr. ~~M=====M=====~~ vom 15. November 1962 dem Gericht in der mündlichen Verhandlung am 29. März 1963 überreicht hat. Aus der Äußerung des LSG-Rats Dr. ~~M=====~~ ergibt sich ferner, daß der Vorsitzende des Senats das Gutachten nicht selbst gelesen, sondern an ihn als Berichterstatter weitergegeben hat. LSG-Rat Dr. ~~M=====~~ hat das Gutachten kurz durchgelesen und dann berichtet, daß von dem Gutachter der Tod des D. infolge Magengeschwürleidens nicht für erwiesen erachtet worden sei. Im Anschluß daran ist das Gutachten an den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin im Berufungsverfahren zurückgegeben worden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob in diesem Verhalten des Gerichts eine Versagung des rechtlichen Gehörs (Verletzung des § 62 SGG) erblickt werden könnte, sofern man überhaupt aus dem Vorbringen der Klägerin eine solche Rüge entnehmen wollte. Jedenfalls liegt eine Verletzung des § 128 SGG deswegen vor, weil das LSG in dem angefochtenen Urteil das in der mündlichen Verhandlung überreichte Gutachten des Dr. ~~M=====~~ ~~M=====~~ weder erwähnt noch sich mit ihm auseinandergesetzt hat. Es hat somit seine Überzeugung unter Verletzung des § 128 SGG nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -

stützt somit in gewisser Hinsicht das Vorbringen der Klägerin im Berufungsverfahren, daß D. jedenfalls nicht an einem Magenkrebs gestorben ist und somit der von ihr geltend gemachte Witwenrentenanspruch nicht allein im Hinblick auf den Bescheid vom 26. Oktober 1946, in dem lediglich über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den als Schädigungsfolge anerkannten Gesundheitsstörungen und einem Magenkrebs verbindlich entschieden worden ist, abgelehnt werden kann. Es kann dahingestellt bleiben, welches Ergebnis eine Würdigung des Gutachtens des Dr. M=====M===== in dem angefochtenen Urteil durch das LSG gehabt hätte und ob das Berufungsgericht trotzdem ohne Überschreitung der Grenzen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung zu der tatsächlichen Feststellung, daß D. an einem Magenkrebs gestorben ist, hätte kommen können. Jedenfalls mußte das LSG das auf dieses Gutachten gestützte Vorbringen der Klägerin bei seiner Überzeugungsbildung berücksichtigen und sich mit den Zweifeln auseinandersetzen, die sich aus einem solchen von besonderer Sachkunde getragenen Parteivorbringen hinsichtlich der Frage, ob D. an einem Magenkrebs gestorben ist, ergeben konnten (vgl. hierzu auch BSG in SozR SGG § 128 Bl. Da 29 Nr. 68). Das Berufungsgericht hätte daher das Gutachten des Dr. M=====M=====, dessen Überreichung in der mündlichen Verhandlung offenbar darauf abzielte, daß es zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden sollte, in seine Würdigung einbeziehen und sich deswegen mit ihm auseinandersetzen müssen, weil es sich mit der für die Entscheidung des vorliegenden Falles wesentlichen Frage befaßt hat, ob D. an einem Magenkrebs gestorben ist. Da das LSG somit insoweit seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen hat, ist § 128 SGG verletzt und die nicht zugelassene Revision der Klägerin daher statthaft.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

Die Revision ist auch begründet, weil das angefochtene Urteil auf dieser Verletzung beruht; denn es besteht die Möglichkeit, daß das LSG anders entschieden und insbesondere noch geprüft hätte, ob der Tod aus den von der Klägerin vorgetragenen Gründen mit den anerkannten Gesundheitsstörungen in ursächlichem Zusammenhang stehen könnte, wenn es das Gesamtergebnis des Verfahrens in dem vorstehend dargelegten Sinne berücksichtigt hätte (BSG 2, 197). Da die Feststellung des LSG, D. sei an einem Magenkrebs gestorben, mit Erfolg angegriffen worden ist, fehlt es an den notwendigen tatsächlichen Feststellungen für die Entscheidung des Rechtsstreits, so daß der Senat in der Sache selbst nicht entscheiden konnte; das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)